

Stadtverwaltung Augustusburg • Marienberger Straße 24 • 09573 Augustusburg

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herrn Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Hauptamt  
Ordnungsamt/Sozialwesen/  
Vermietung  
Datum  
28.06.2013  
Ihr Zeichen

Frau Müller  
Tel. 037291 395 - 17  
Fax 037291 395 - 55

ordnungsamt@augustusburg.de  
www.augustusburg.de

P 28/2013

**Vollzug der Satzung der Stadt Augustusburg über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Augustusburg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21. April 2010, veröffentlicht im Augustusburger Stadtanzeiger am 30. Mai 2010**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

Sie stellten einen Antrag zur Plakatierung von Plakaten in der Stadt Augustusburg für die Werbung Ihrer Partei zur Bundestagswahl am 22.09.2013. Wir haben den Sachverhalt geprüft und erlassen als örtlich zuständiger Straßenbaulastträger folgenden

**Bescheid:**

1. Sie erhalten die Erlaubnis zum Anbringen von 50 Plakaten im Format A 1 im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Augustusburg für die Werbung Ihrer Partei zur Bundestagswahl am 22.09.2013 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mit Auflagen für den Zeitraum 22.07. bis 24.09.2013.

2. Die sofortige Vollziehung der Auflagen wird angeordnet.

3. Der Bescheid ergeht kosten- und gebührenfrei.

**Auflagen:**

1. Alle straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Es ist untersagt, Kreuzungsbereiche und Grundstücksein- und -ausfahrten und Verkehrsleiteinrichtungen mit Werbeträgern zu versehen.

**Postanschrift Stadtverwaltung**  
Stadtverwaltung Augustusburg  
Marienberger Straße 24  
09573 Augustusburg  
Telefon 037291 395-0

**Bankverbindung Stadtverwaltung**  
Kreissparkasse Freiberg  
Bankleitzahl 870 520 00  
Kontonummer 362 000 1480  
www.augustusburg.de, stadt@augustusburg.de

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**  
Mo 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
Di 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr  
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten Fremdenverkehrsamt**  
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr

**2. Alle Werbeträger** sind ordnungsgemäß durch Sie oder eine Fremdfirma **bis 25.09.2013 zu entfernen und zu beräumen.**

3. Die Werbeplakate müssen in einer Mindesthöhe von 3,00 Metern an den entsprechenden Objekten (z. B. Lichtmasten) angebracht werden. Eine ausreichende Befestigung ist zu gewährleisten.

4. Eine Plakatierung an Bäumen ist unzulässig.

5. Die Stadt Augustusburg ist von allen Haftungsansprüchen jeglicher Art freizustellen.

6. Die sog. Bannmeile am Wahltag ist zu beachten. Im Umkreis von 50 Metern der 4 Wahllokale ist am Wahltag keine Wahlwerbung zulässig.

Die Wahllokale befinden sich:

im OT Augustusburg, Marienberger Str. 29a – Nebengebäude des Gymnasiums

im OT Erdmannsdorf/Kunnersdorf, Rathausstraße 8 – Speisesaal der Grundschule

im OT Grünberg, Hauptstraße 47- Gemeindezentrum Grünberg

im OT Hennersdorf, Augustusburger Straße 16 – Dorfgemeinschaftshaus.

7. Eine Plakatierung im Umkreis von 50 Metern vor allen öffentlichen Gebäuden der Stadt Augustusburg ist unzulässig.

8. Die Stadt behält sich vor, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weitere Auflagen zu erteilen.

**Begründung:**

Die Stadt Augustusburg als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist für diesen Bescheid örtlich, sachlich und instanziell zuständig.

**Zu 1.:**

Nach § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Augustusburg können Ausnahmen zum Anbringen von Plakaten erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Straßenbildes sowie eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

Nach § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Augustusburg bedarf die besondere Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus der Erlaubnis der Stadt Augustusburg. Nach § 4 Abs.1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Augustusburg wird die Sondernutzungserlaubnis nur auf Antrag erteilt.

Die Anzahl der Plakate wurde auf höchstens 50 Stück festgesetzt, um allen Parteien gleiche Chancen einzuräumen. Zudem steht öffentlicher Verkehrsraum zur Plakatierung auch auf Grund der parallel stattfindenden Wahl zum Bürgermeister nur in beschränktem Maße zur Verfügung.

Entspr. § 6 der Sondernutzungssatzung ist die Erlaubnis zu versagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Aus diesem Grund waren die Auflagen zur sofortigen Vollziehung anzuordnen. Die Anordnung der Auflagen zu 6. und 7. wird unter dem Gesichtspunkt der Neutralität des Staates begründet.

Die Stadt Augustusburg als Ortspolizeibehörde hat zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignete Maßnahmen zu treffen.

**Zu 2.:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen erfolgte, um sicherzustellen, dass den Anordnungen vor Beginn der Plakatierung und somit fristgerecht nachgekommen wird. Ein etwaiger Rechtsbehelf würde dazu führen, dass die Durchsetzung der berechtigten Forderungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinausgezögert werden könnte und bei Nichtbefolgung der Anordnungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit eintreten würde.

**Zu 3.:**

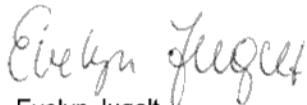
Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 12 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Demnach werden für Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten keine Kosten erhoben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Augustusburg. Demnach sind Sondernutzungen von politischen Veranstaltern gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Augustusburg, Marienberger Straße 24, 09573 Augustusburg zulässig.

Mit freundlichem Gruß



Evelyn Jugelt  
Bürgermeisterin

